

Wie Verbände Datenschutz
mitgestalten können:

VERHALTENSGEGELN GEM. ART. 40 DSGVO

Dr. Jens Ambrock

Datenschutz am Mittag / Stiftung Datenschutz
05. April 2022

WARUM CODE OF CONDUCT?

- DSGVO kaum bereichsspezifisch
- BDSG/Spezialgesetze können im nichtöffentlichen Bereich die Lücken nicht schließen (keine Öffnungsklausel)
- → Rechtsunsicherheit

- Chance, gesetzesähnliche Branchenregelungen zu gestalten

„KLEINE LÖSUNG“: ABGESTIMMTE VERBÄNDEPAPIERE

- Beispiel Werbebranche
- Deutscher Dialogmarketing Verband hat eigene Auslegungshilfe entworfen
- im DSK-Arbeitskreis vorgestellt
- Kommentare der DSK eingearbeitet
- Keine förmliche Genehmigung, aber informeller Konsens auf Inhalte




RECHTSWIRKUNG EINES CODE OF CONDUCT

- **Präzisierung** der gesetzlichen Rechtsgrundlagen, Nachweiserleichterung
- Schafft **keine neuen Rechtsgrundlagen** zur Datenverarbeitung
- z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO kann verbindlich präzisiert werden, ersetzt aber nicht die Abwägung im Einzelfall
 - VG Wiesbaden v. 11.01.2021 – 6 K 1045/20.WI
- Selbstbindung der Verwaltung durch DSK-Behörden (soweit zugestimmt)
- Details zur Bindungswirkung demnächst vom EuGH, C-552/21


BISHERIGE DEUTSCHE CODES OF CONDUCT

- Derzeit nur ein genehmigter CoC:
 - Wirtschaftsauskunfteien
 - Nur Speicher- und Prüffristen
- Schwebendes Verfahren:
 - Versicherungswirtschaft
- BDSG a.F.:
 - Versicherungswirtschaft
 - Geodaten

datenschutzkonferenz-online.de/verhaltensregeln.html



INFOTHEK LINKS DIE DSK KONTAKT



Verhaltensregeln

Nachfolgend werden die von den Aufsichtsbehörden gemäß Art. 40 Abs. 5 DS-GVO, Art. 55 Abs. 1 DS-GVO genehmigten Verhaltensregeln dargestellt.

01.01.2020 - Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018 (in der Fassung vom 01.01.2020)

11.08.2020 - Änderungsgenehmigung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 11.08.2020

Datenschutz | Impressum

WAS WIRD ERWARTET?

- Erster **Textvorschlag** kommt vom Verband
 - „*Verbände und Vereinigungen (...) können Verhaltensregeln ausarbeiten*“ (Art. 40 Abs. 2 DSGVO)
 - Form: Paragraphenform bzw. Vertragsklauseln
 - gerne branchenspezifisches Vokabular
- Maßstab: **Keine Wiederholung** des Gesetzestextes
 - datenschutzrechtlicher oder branchenbezogener Mehrwert
 - = geht über Vorgaben der DSGVO hinaus oder präzisiert fallbezogen
- Akkreditierte **Überwachungsstelle**, Art. 41 DSGVO
 - Unabhängig, aber vom Verband bezahlt
 - Ersetzt nicht die behördliche Aufsicht

ANTRAGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. Formlose Kontaktaufnahme mit **zuständiger Aufsichtsbehörde**
→ Bundesland des Hauptsitzes des Verbands
2. Beantwortung von Rückfragen (z.B. Antragsbefugnis)
3. Einbindung des fachlich passenden **DSK-Arbeitskreises**
→ Bei grenzüberschreitenden CoCs: EDSA
4. Mehrere **Verhandlungsrunden** mit Verbandsvertreter:innen und DSK-Arbeitskreis
→ Moderiert durch zuständige Aufsichtsbehörde
5. Beschluss DSK-Plenum
6. **Genehmigungsbescheid** durch zuständige Aufsichtsbehörde
7. Veröffentlichung
8. Einrichtung der Überwachungsstelle
9. Ggfs. Gebührenbescheid

GEBÜHREN

- Große Unterschiede je nach Bundesland
- Hier Beispiel HmbDSG GebO
- Sinnvoll: Bei Antragstellung erfragen

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Kontrolle ohne besondere Prüffintensität	193
2	Kontrolle mit besonderer Prüffintensität	230
	bis	5 610
	Besondere Prüffintensität liegt insbesondere vor, wenn die Kontrolle drei oder mehr als drei Arbeitsstunden in Anspruch nimmt.	
	Regelmäßig ist eine besondere Prüffintensität bei der Ausübung von Abhilfebefugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben b bis h und j der Verordnung (EU) 2016/679 anzunehmen.	
3	Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten einer nichtöffentlichen Stelle nach § 40 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes	440
	bis	2 810
4	Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679	1 070
	bis	20 970
5	Genehmigung von verbindlichen internen Vorschriften gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679	1 070
	bis	20 970
6	Abgabe einer Stellungnahme und Billigung von Entwürfen von Verhaltensregeln nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679	2 110
	bis	41 910
7	Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679	1 070
	bis	20 970
8	Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679	1 070
	bis	20 970

IHRE FRAGEN

Dr. Jens Ambrock

Referat für Wirtschaft und Infrastruktur

**Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit**

Ludwig-Erhard-Straße 22

20459 Hamburg

jens.ambrock@datenschutz.hamburg.de

040/42854-4059